

h. Messe anhören könnten. — Uebrigens besteht zu Gunsten unseres Herrn Cooperators auch eine Entscheidung der h. Congregation der Riten „in una Marianopolit. die 3. Julii 1869. — Auf die Anfrage nämlich: „Ob es einem Priester, der an einem Sonntage in einer öffentlichen Kirche die (stille) h. Messe liest, erlaubt sei, beim „Kyrie“ (mit Unterlassung aller übrigen Theile der Messe) vom Altare wegzugehen, um (als Supplent eines anderen Priesters, der plötzlich und unversehens verhindert wird, die feierliche Messe für das Volk zu celebriren) das Hochamt zu halten? . . — oder, ob es in diesem, oder einem ähnlichen Falle besser sei, von dem apostolischen Indulte, zu biniren, Gebrauch zu machen (de quo graviter oneratur conscientia Episcopi)? . .,“ antwortete die h. Congregatio Rituum auf den ersten Theil der Frage mit „Ja“; d. i.: es ist erlaubt im vorgelegten Falle (nach entsprechender Belehrung der Umstehenden über den Grund) die Messe abzubrechen (Missam relinquere); — auf den zweiten Theil der Frage aber mit „Nein“, „Non expedire.“

Demnach hat unser Herr Cooperator correct gehandelt. Nur hätte er (wenn der Pfarrer es nicht schon gethan), bevor er den Altar verließ, sich gegen das Volk wenden sollen, um es über das Vorgefallene in Kenntniß zu setzen, und zugleich (zu dessen Beruhigung) zu erklären, daß jene, welche auf das Amt unmöglich warten könnten, für heute von der Anhörung der h. Messe entschuldigt seien.

Inz.

Subprior P. Cassianus Bivenzi, Carmelit.

IV. (Darf ein Beichtvater bei sogenannten Concurs-tagen sich kurz fassen?) Ein junger neugeweihter Priester kommt als Kaplan zu einem eifrigen und in der Seelsorge sehr erfahrenen Pfarrer. Der Kaplan zeigt großen Eifer, namentlich im Beichtstuhle; es ist ihm nie zu viel Arbeit; er klagt nur, daß die Leute nicht öfters zur Beichte gehen. Seine Ermahnungen auf der Kanzel und in Gesprächen haben den Erfolg, daß viele junge Mädchen fleißig zur Beicht kommen. Mit diesen ist er nun sehr lang; er hält ihnen lange Lehren, erzählt ihnen Geschichten aus dem Leben der Heiligen, besonders von den Heiligen des Tages, nimmt auch häufig Generalbeichten auf, selbst von solchen, welche bereits ein oder mehrmals Generalbeichten abgelegt haben. Er findet nämlich, daß Viele auch nach einer Generalbeicht wieder schwere Sünden begangen haben, und ist geneigt zu glauben, daß die früheren Generalbeichten sei es wegen Schuld der Pönitenten oder wegen nachlässiger Erforschung von Seite der Beichtväter ungiltig oder doch zweifelhaft giltig waren und daher einer neuen Untersuchung unterzogen werden sollen. Der Pfarrer beobachtet seinen Kaplan längere Zeit, ohne ihm eine Erinnerung zu machen: erst nachdem er die Folgen dieser Praxis

genau erkennt, hält er sich verpflichtet, ihm Vorstellungen zu machen. Er macht ihn aufmerksam, daß zu den Eigenschaften einer guten Beicht die Kürze gehöre, daß man alle unnöthigen Gespräche meiden soll, daß der catechetische Unterricht nur bei unwissenden Personen, die man außer der Beicht nicht belehren kann, stattfinden kann, daß die Kürze der Beicht namentlich bei weiblichen Personen und besonders bei jungen Mädchen von großer Wichtigkeit sei. Durch solche lange Beichten wird die Betschwelgerei befördert; die Mädchen werden gegenseitig eifersüchtig, wenn der Beichtvater mit anderen sich länger aufhält als mit ihnen; die Männer wollen nicht lange im Beichtstuhle hingehalten werden, und sehen es ungerne, wenn der Beichtvater sich mit Mädchen viel abgibt. Sie legen es ihm auch übel aus, und oft kommt deshalb der Priester in übles Gerede. Der Kaplan sieht es wohl ungerne, daß so wenig Männer zur Beicht kommen und beklagt sich darüber selbst im öffentlichen Vortrage; allein er erkennt nicht die Ursache dieses Wegbleibens. Die Männer wollen nicht mit den Weibern und Mädchen lange am Beichtstuhle warten, oder eine lange Predigt anhören, und so hat der eifrige Kaplan bald nur Mädchen an seinem Beichtstuhle und verliert immer mehr Ansehen im Volke.

Da nun das Patrocinium der Kirche herankommt, wo sehr viele Leute zur Beicht kommen, benützt der Pfarrer die Gelegenheit, den Kaplan zu ermahnen, er möge sich bei diesem Concurse kurz fassen, damit er mehr Leute expedieren könne. Ganz verwundert entgegnet der Kaplan: Der Beichtvater muß seine Pflicht erfüllen ohne Rücksicht auf die Menge der Beichtenden; er hat nur für jene Rechenenschaft abzulegen, die er Beicht hört. Es sei ja von Innocenz XI. der Satz verurtheilt, man könne sich wegen eines großen Concurses von Beichtenden, wie bei einem hohen Feste oder an einem Abblafstage mit einer abgekürzten Beicht begnügen. Dagegen erwidert der Pfarrer: Innocenz XI. hat nur den Satz verdammt, daß man sich bei einem Concurse mit einer halben Beicht — *dimidiata confessio* — begnügen könne. Er hat damit nur erklärt, daß auch bei einem Concurse die materielle Vollständigkeit verlangt werde, und die formelle nicht genüge. Aber zur materiellen Vollständigkeit gehört, daß man die Todsünden nach Zahl und Gattung angebe, wenigstens soweit man diese nach einigen Fragen erreichen kann. Die materielle Integrität erfordert aber nicht, daß man alle lässlichen Sünden beichte, oder gar die Zahl derselben erforsche. Nur wer keine schweren Sünden zu beichten hat, muß wenigstens eine lässliche Sünde beichten, um eine *materia absolutionis* zu geben. Daher kann der Priester die gewöhnlichen Beichtkinder, deren Seelenzustand er kennt, sehr schnell absolviren, und braucht nicht ihnen eine lange Lehre zu halten. Der Satz: ich bin nur für jene Seelen verantwortlich, die ich beichtöhre,

gilt dem Pfarrer nicht so unbedingt als zulässig. Wenn bei einem Concurse viele Menschen kommen, die schon lange nicht gebeichtet haben und viele schwere Sünden schuldig sind, soll ich ihnen da nicht zu Hilfe kommen? Wäre es recht, wenn der Arzt Personen, die nur etwas unpäßlich sind, lange hinhalten würde, Schwerfranke aber ohne Hilfe hinsterven ließe? Und wäre es recht, wenn ein Beichtvater ein Mädchen, das nichts zu beichten weiß als etwa eine läßliche Unwahrheit, Zerstreuungen im Gebete, lange belehren würde, während Männer mit einer Last von schweren Sünden vergeblich warten und manche mit ihrer Sündenschuld nach Hause gehen mit dem Vorsatze nicht mehr zu beichten? Der Kaplan nimmt diese praktischen, von erleuchtetem Seeleneifer dictirten Belehrungen seines Pfarrers mit Dank auf, und die gute Stimmung des jungen Beichtvaters benützend, macht ihn der Pfarrer auf die oben berührten Mißstände der langen Beichten, namentlich der Mädchen, aufmerksam. Der Kaplan verspricht nun gerne sich bei dem nächsten Concurse nach diesen Belehrungen zu richten und sich kurz zu fassen.

In der That war der Kaplan beim nächsten Concurstage mit seinen gewöhnlichen Beichtkindern, namentlich mit jenen, die alle acht Tage beichteten, sehr kurz, manchen gab er einfach die Benediction und schickte sie zur Communion. Aber es kamen mehrere Pönitenten mit vielen schweren Sünden beladen, darunter Gewohnheits- und Gelegenheits Sünder, Gotteslästerer u. s. w., die ihm viele Arbeit machten. Die konnte er nicht schnell expedieren; er mußte ihr Gewissen erforschen, denn viele klagten sich sehr ungenau an, ohne Angabe der Zahl der schweren Sünden oder auch der Gattung. Andere zeigten gar keine Reue, und mußten daher besser disponirt werden. Er that sein Möglichstes, die Sünder gut zu disponiren und auch die materielle Integrität der Beicht wenigstens in confuso herzustellen. Da er aber sah, daß er mit etlichen dieser Pönitenten viele Zeit gebraucht und noch so viele Leute warteten, suchte er auch mit solchen Leuten schneller fertig zu werden, und versiel in den Fehler, das Examen und die nothwendige Belehrung und Ermahnung abzukürzen. Da kam eine Frau mit der Anklage, sie habe mit einem Manne, dem Nachbar ihres Hauses, gesündigt, und der einzige Sohn, den sie geboren, sei die Frucht dieses Umganges. Der Beichtvater gab ihr die kurze Antwort: Dieser Sohn kann das Haus nicht erben, er ist illegitim; wenn kein männlicher Erbe da ist, soll die Tochter erben. Ganz erschreckt sagt die Frau: aber was soll ich thun? Und der Beichtvater erwidert: Du mußt es dem Manne sagen; dies verlangt die Gerechtigkeit. Das war eine unglückselige Entscheidung, die er wohl bei ruhiger Ueberlegung nicht gemacht hätte. Die arme Frau kam trostlos und ganz verwirrt nach Hause; öfters frug sie ihr Mann, was sie denn habe, daß sie nicht rede und so verwirrt sei.

Endlich sagte sie ihm ihre Schuld und den Auftrag des Beichtvaters. Und was war der Erfolg dieses Geständnisses? Der Mann gerieth vor Zorn außer sich; der Friede, in dem sie viele Jahre gelebt, war dahin, er konnte seine Frau nicht mehr ansehen, alle Tage mußte sie als Ehebrecherin sich beschimpfen lassen. Auch mit dem Nachbar gerieth er in Feindschaft und bitteren Haß. Dieser hinwieder betheuerte hoch und theuer, daß er keine Schuld habe, daß die Frau ihn verleumde; sie müsse, wenn nicht närrisch, entsetzlich boshaft sein. Die Sache konnte kein Geheimniß bleiben; der würdige Pfarrer war darüber höchst betrübt, und sann nach, wie der Friede wieder hergestellt werden könne. Aber da war guter Rath theuer. Er ließ zuerst die Frau kommen und erkundigte sich über den vorliegenden Fall. Dann aber erklärt er ihr, sie habe Unrecht gethan, indem sie einen andern als ihren Ehemann als Vater ihres Sohnes angab. Sie habe ja immer mit ihrem Manne ehelich gelebt, und könne daher, auch wenn sie mit jemand andern gesündigt, nicht sagen, daß dieser Sohn nicht von ihrem Manne sei. Sie könne daher ohne Skrupel sagen, der Sohn sei mit ihrem Manne erzeugt; sie habe in der Geistesverwirrung so dumm geredet. Sie könne auch, nachdem sie ihre Sünde gebeichtet, sagen, die Sünde des Ehebruchs habe ich nicht auf meinem Gewissen. (S. Alphonsus l. 3. n. 162: „Si (adultera) adulterium sacramentaliter confessa sit, potest respondere: Innocens sum ab hoc crimine, quia per confessionem est jam ablatum.“)

Darnach rief der Pfarrer auch den Ehemann zu sich und sagte ihm, er habe mit großem Bedauern von der Zwietracht zwischen ihm und seiner Frau vernommen; deswegen habe er seine Frau kommen lassen, um die Ursache dieser Uneinigkeit zu erforschen. Da habe er aber gesehen, daß dieser Unfriede von einer dummen Rede seiner Frau herrühre. Dieselbe leide offenbar an Geistesverwirrung, diese Verwirrung müsse ja der Mann längst bemerkt haben, ihr Benehmen sei ja auch Anderen aufgefallen. Sie habe ihm aber gestanden, daß sie in Geistesstörung sich geäußert habe, der Sohn sei nicht von ihm, sondern vom Nachbar. Sie bereue jetzt ihre dumme Rede, und bedaure sehr, dadurch den Frieden in der Familie gestört zu haben. Aber, versetzte der Mann, wie kommt es, daß sie den Nachbar als Vater des Sohnes bezeichnet hat, wenn sie mit ihm nichts zu thun hatte? Der Pfarrer entgegnete: Bei Geistesverwirrten muß man nicht nach der Ursache fragen; doch wäre es möglich, daß sie einen schlechten Traum hatte und der böse Feind ihre Phantasie lebhaft erregte. Vielleicht haben Sie auch solche Träume gehabt, die aber ein vernünftiger Mensch verachtet. Jetzt müssen Sie aber Ihrer Frau keine Vorwürfe mehr machen und sich auch mit dem Nachbar versöhnen. Ihren Sohn aber behandeln Sie wie zuvor mit aller Liebe;

er ist Ihr Sohn, daran dürfen Sie nicht zweifeln. Den unsinnigen Gedanken, ihn zu enterben, müssen Sie sich aus dem Kopfe schlagen. Ich segne Sie und bitte zu Gott, daß er Euch einen vollkommenen Frieden wieder gebe.

Es gelang dem Pfarrer, den Mann so ziemlich zu beruhigen; hätte er aber nicht wegen seines erbaulichen Wandels, seines Seeleneifers und seiner Klugheit so großes Ansehen gehabt, wäre es wohl nicht gelungen, die Folgen einer unglücklichen Entscheidung des Beichtvaters zu verwischen.

Rom. † P. Michael Haringer, C. Ss. R.,
Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe.

V. (Zweifel eines Seelsorgers über den Zeitpunkt der Spendung der letzten Delung.) Der Curatgeistliche Petrus spendet einem Kranken, den er in Lebensgefahr glaubt, die heil. Delung. Bei den folgenden Besuchen, die er dem Kranken macht, steigen in ihm Bedenken auf über die Giltigkeit der gespendeten Delung, weil er wahrzunehmen glaubt, der Patient sei von Anfang an bis zur Stunde nicht lebensgefährlich krank gewesen. Er befragt den Arzt und erhält zur Antwort, ihm sei die Krankheit so böseartig zwar nicht erschienen, doch könne er, nach den Symptomen der Krankheit zu urtheilen, nichts sicheres behaupten. Acht Tage nach der Unterredung nimmt die Krankheit eine derartige Wendung, daß nunmehr der Kranke sichtlich in Lebensgefahr schwebt. Dadurch steigert sich aber auch die Unruhe des Geistlichen, und er fragt sich: ob er noch einmal die heil. Delung spenden soll, da jetzt die Gefahr sicher sei, während sie vorher vielleicht nicht existirt habe.

Wie ist in diesem Falle zu entscheiden?

Die Spendung der heil. Delung ist so praktischer Natur, daß es wohl der Mühe werth ist, zur Lösung des gegebenen Casus die Principien genauer darzulegen, nach denen sich der Priester als Spender dieses Sacramentes zu richten hat.

1. Nach der Lehre der heil. Kirche kann das Sacrament der Delung nur den Kranken giltig ertheilt werden, die in Todesgefahr sind. Das lehrt Papst Eugenius IV. in seiner *Instructio ad Armenos*: „Hoc sacramentum (extremae unctionis) dari non debet nisi infirmo, de cuius morte timetur.“ Das Concilium Florentinum nennt das subjectum hujus sacramenti „infirmum, de cuius morte timetur.“ Das Concil von Trient (sess. 14. c. 3) erklärt: „esse hanc unctionem infirmis adhibendam, iis vero praesertim, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur.“ Aus dieser Stelle haben einige Theologen folgern wollen, daß die Delung überhaupt jedem Kranken giltig ertheilt werden könne. Allein mit Unrecht. Denn das Concil hat